

Suche in www.nwb.de:

NWB - News zum Steuerrecht

26.05.2009

Lohnsteuer: Wechsel der betrieblichen Altersversorgung (FG)

Kündigt der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer aus Renditeerwägungen eine für den Arbeitnehmer in der Vergangenheit abgeschlossene, pauschal besteuerte Direktversicherung und setzt er den erstatteten Rückkaufwert für eine andere betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers ein (hier: Einmalzahlung an eine Versorgungskasse), handelt es sich um keine Rückzahlung von Arbeitslohn. Insoweit ist auch unerheblich, dass die künftigen Bezüge anders als die Leistungen bei der Direktversicherung für den Arbeitnehmer nach § 19 Abs. 2 EStG steuerpflichtig sind (FG München, Urteil vom 11.2.2009 - 8 K 1412/07).

Hierzu führte das Gericht weiter aus: Zahlt ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber Arbeitslohn zurück, der dem Lohnsteuerabzug unterlegen hat, so bleibt der früher gezahlte Arbeitslohn zugeflossen (§ 11 Abs. 1 EStG). Zurückgezahlte Beträge sind dann im Zeitpunkt der Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten zu berücksichtigen (BFH, Urteil v. 5.7.2007 - VI R 58/05). Im Streitfall ist jedoch keine Rückzahlung von Arbeitslohn erfolgt. Die Arbeitnehmerin hat ihr Bezugsrecht auf Altersversorgung, welches durch die Verwendung des Lohns auf den Erwerb von Ansprüchen aus der Direktversicherung entstanden war, nicht ohne Ersatz verloren. Denn an die Stelle ihres Anspruchs auf Altersversorgung aus der Direktversicherung ist das Bezugsrecht durch die Versorgungskasse getreten. Wie aus den Vereinbarungen zur Gehaltsumwandlung hervorgeht, hat sie lediglich ihre Zustimmung dafür gegeben, dass der an den Arbeitgeber erstattete Rückkaufwert aus der gekündigten Direktversicherung einer neuen Verwendung zugeführt und der Betrag zusammen mit einer ergänzenden Zuwendung des Arbeitgebers als Einmalbetrag zum Erwerb von Ansprüchen auf betriebliche Altersversorgung bei der Versorgungskasse eingesetzt wird. Durch diese neue Verwendung des Lohns ist zu keinem Zeitpunkt eine (Rück-)Zahlung erfolgt. Weder der Arbeitgeber noch die Arbeitnehmerin waren gezwungen, die Form der Altersversorgung der Arbeitnehmerin zu wechseln. Der Gesetzgeber hat sichergestellt, dass der Systemwechsel auf die nachgelagerte Besteuerung für „Altverträge“ aus Direktversicherungen keine Nachteile mit sich bringt. Verzichten Arbeitnehmer und Arbeitgeber jedoch auf die Beibehaltung der gewählten Versorgung aus Renditeerwägungen, ist es nicht Sache des Gesetzgebers, eine solche, im Rahmen der Vertragsfreiheit getroffene Entscheidung steuerneutral zu stellen.

Anmerkung: Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO). Nach Aktenlage wurde - auch - wegen der angenommenen Möglichkeit der Rückerstattung der Lohnsteuer für einen Wechsel der Versicherung geworben. Im Interesse der Allgemeinheit ist eine Klärung zur einheitlichen Handhabung der Rechtsanwendung geboten.

Quelle: NWB Datenbank

[Anzeige\(n\)](#)

Finden statt suchen.

Besuchen Sie auch den Kiehl Verlag - Partner für die kaufmännische Ausbildung und Weiterbildung:
Azubi | Arzthelferin | Bürokaufmann | Großhandelskaufmann | Industriekaufmann | Medizinische Fachangestellte |
Rechtsanwaltsfachangestellte | Steuerfachangestellte | Zahnarzthelferin | Zahnmedizinische Fachangestellte | Lehrstellen |
Ausbildungsplätze |

Kontakt | Impressum | AGB | Steuerberaterprüfung Blog | Powered by InterRed | Onlinecheck zu BilMoG /
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz | YouTube zu BilMoG
© 1997-2009 NWB Verlag - Partner für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Rechnungswesen